



# ELTERN**GELD**

**Kostenloser Ratgeber**



Arbeitsgemeinschaft  
**Finanzen**

## Inhalt

Vorwort .....	3
<b>1. Das Elterngeld .....</b>	<b>4</b>
1.1 Grundsätzliches .....	4
1.2 Änderungen 2011 .....	5
1.3 Anspruchsvoraussetzungen .....	5
1.4 Sonderregelungen für einen Anspruch .....	6
1.4.1 Besondere Personenkreise .....	6
1.4.2 Ausländische Eltern .....	6
1.4.3 Grenzüberschreitende Konstellationen .....	7
1.5 Bezugsdauer .....	7
1.6 Aufteilung der Monate .....	8
1.7 Abgrenzung zur Elternzeit .....	9
<b>2. Die Höhe des Elterngeldes .....</b>	<b>9</b>
2.1 Ersatzraten für Geringverdiener .....	10
2.2 Mehrlingsbonus .....	11
2.3 Geschwisterbonus .....	11
<b>3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage .....</b>	<b>12</b>
3.1 Nichtselbständig Beschäftigte .....	12
3.1.1 Beeinflussung der Höhe des Nettoeinkommens .....	14
3.1.2 Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld .....	14
3.1.3 Tabelle zur eigenen Berechnung .....	16
3.2 Selbständige .....	17
3.2.1 Beeinflussung der Höhe des Gewinns .....	17
3.2.2 Selbständige Einkünfte in Teilzeit .....	18
3.2.3 Tabelle zur eigenen Berechnung .....	19
<b>4. Elterngeld und Anrechnung .....</b>	<b>20</b>
4.1 Mutterschaftsleistungen oder vergleichbare Leistungen .....	20
4.2 Bezug von Arbeitslosengeld I .....	21
4.3 Entgeltersatzleistungen .....	21
4.4 Bezug von anderen Sozialleistungen .....	21
4.4.1 ALG II (Hartz IV), Sozialhilfe, Kinderzuschlag .....	21
4.4.2 Wohngeld, BAföG .....	22
4.4.3 Bestehende Unterhaltspflicht .....	22
<b>5. Kranken- und Pflegeversicherung .....</b>	<b>22</b>
<b>6. Besteuerung .....</b>	<b>23</b>
<b>7. Elterngeldantrag .....</b>	<b>23</b>
7.1 Antragstellung .....	23
7.2 Einzureichende Unterlagen .....	24
7.3 Während der Zahlung des Elterngeldes .....	25
7.4 Nach Beendigung der Zahlung .....	25
<b>8. Weitere Informationsmöglichkeiten .....</b>	<b>26</b>
Impressum .....	27

## Vorwort

Das Elterngeld soll es Müttern und Vätern aus finanzieller Sicht einfacher machen, zumindest für das erste Lebensjahr des Neugeborenen ganz oder teilweise auf eine berufliche Tätigkeit zu verzichten. Für diese Zeit soll die Betreuung des Kindes im Vordergrund stehen.

### Zur Berechnung von Elterngeld gibt es einiges zu wissen

Der Begriff Elterngeld ist vielen aus den politischen Diskussionen – zuletzt im Zuge der Änderungen, die seit 01.01.2011 in Kraft getreten sind – bekannt. Wer genau einen Anspruch hat, wie hoch und für wie lange dieser besteht, darüber wissen meist jedoch nur jungen Eltern detailliert Bescheid. Mit unserem Ratgeber „Elterngeld“ möchten wir Eltern in spe eine erste Orientierung geben, wie das Elterngeld funktioniert.

Wir von der Arbeitsgemeinschaft-Finanzen.de möchten in diesem Ratgeber grundlegendes Wissen vermitteln, so dass werdende Eltern eine Vorstellung davon bekommen, in welcher Höhe sie Elterngeld in etwa erwarten können, wie sie die Elterngeldmonate untereinander aufteilen und was in Sachen Elterngeld im Hinblick auf Antragstellung und Besteuerung zu beachten ist.

### Die Zahlen sagen: jeder vierte Vater beantragt Elterngeld

Ende Mai 2011 hat das Statistische Bundesamt (Destatis) die Zahlen für die in 2009 geborenen Kinder veröffentlicht. Die Statistik sagt, dass 96 % der Mütter und 23,6 % der Väter der 650.000 in 2009 auf die Welt gekommenen Kinder Elterngeld bezogen haben.

Somit hat fast jeder vierte Vater Elterngeld beantragt. Drei von vier Vätern haben das Elterngeld für zwei Monate bezogen. Das ist die Mindestzeit für die Partnermonate. Im Durchschnitt haben die Väter ein Elterngeld in Höhe von 1.171 Euro im Monat erhalten.

Die maximale Zeit von 12 Monaten haben neun von zehn Müttern Elterngeld in Anspruch genommen. Sie erhielten im Durchschnitt einen monatlichen Betrag von 861 Euro.

### Ihr Team Arbeitsgemeinschaft-Finanzen.de



## 1. Das Elterngeld

Für Kinder die seit 01.01.2007 geboren wurden erhalten Elternteile, die sich um die Betreuung des Kindes kümmern Elterngeld. Bezüglich der Regelungen gab es mit Wirkung zum 01.01.2011 einige Änderungen.

### 1.1 Grundsätzliches

Das Elterngeld ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt und ersetzt das frühere Erziehungsgeld.

Die Zahlung von Elterngeld ist nicht davon abhängig, ob der betreuende Elternteil vorher gearbeitet hat oder nicht. Erhalten können das Elterngeld somit:

- Arbeitnehmer,
- Selbständige,
- Beamte,
- Nicht Erwerbstätige / Erwerbslose (Hausfrauen und Hausmänner, Arbeitslose etc.)
- Studierende und
- Auszubildende.



Der Mindestbetrag des Elterngeldes beläuft sich auf monatlich 300 Euro. Darüber hinaus bemisst sich das Elterngeld an der Höhe der beruflichen Einkünfte vor der Geburt. Maximal wird 1.800 Euro Elterngeld im Monat gezahlt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag. Eine Erhöhung des Elterngeldes erfolgt auch, wenn Geschwisterkinder in der Familie bestimmte Altersgrenzen noch nicht überschritten haben. Bei Bezug von Sozialleistungen findet eine Anrechnung des Elterngeldes statt.

Die Bezugsdauer von Elterngeld beträgt 12 Monate. Mutter und Vater können Elterngeld beantragen. Teilen sich beide Elternteile die Betreuung, erhöht sich die Bezugszeit auf 14 Monate. In diesem Fall müssen jedoch beide Partner jeweils mindestens 2 Monate Gehaltseinbußen aufgrund der Kinderbetreuung haben. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 14 Monate.

Während der Bezugsdauer von Elterngeld ist auch eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Das Elterngeld wird jedoch nur für den tatsächlichen Anteil des Einkommensausfalls gezahlt.

Der Antrag auf Elterngeld ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen. Eine Zahlung erfolgt rückwirkend nur für maximal 3 Monate. Den Antrag nehmen die jeweils von der Landesregierung beauftragten Ämter entgegen.

## 1.2 Änderungen 2011

Mit Wirkung zum 01.01.2011 gab es einige Änderungen zum Elterngeld. Diese sind gültig, für das Elterngeld, welches für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden, die vollständig in 2011 liegen. Somit wurden auch Elterngeldbescheide aus 2010 beeinflusst.

Die Änderungen sind:

- Bei einem relevanten monatlichen Netto-Erwerbseinkommen ab 1.200 Euro wird das Elterngeld von 67 auf 65 % gekürzt.
- Das Elterngeld wird grundsätzlich als Einkommen berücksichtigt und somit vollständig auf Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet. (Bisher war das Elterngeld in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei.)  
Die Folge davon ist: Das Elterngeld wird Empfängern von Sozialleistungen häufig nicht ausgezahlt.  
Empfänger von ALG II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag die vor der Geburt (im für das Elterngeld relevanten Zeitraum von 12 Monaten) erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Bis zu diesem ist das Elterngeld anrechnungsfrei. Die Höhe des Freibetrages entspricht dem Einkommen vor der Geburt, maximal beläuft er sich jedoch auf 300 Euro.
- Das Elterngeld entfällt für Elternpaare deren zu versteuerndes Einkommen gemeinsam mehr als 500.000 Euro bzw. bei einem Elternteil mehr als 250.000 Euro beträgt. (Kapitaleinkünfte werden aufgrund der Abgeltungssteuer nicht mitgerechnet.)
- Erwerbseinkünfte, die nicht im Inland versteuert werden oder nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden bei der Elterngeldberechnung nicht mehr berücksichtigt.  
(Einkommen aus einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz werden weiterhin in die Berechnung einbezogen, da es inländischem Einkommen gleichgestellt ist.)

## 1.3 Anspruchsvoraussetzungen

Elterngeld wird maximal für die ersten 12 bzw. 14 Lebensmonate eines Neugeborenen gezahlt.

Einen Rechtsanspruch auf Elterngeld haben Mutter und Vater, wenn:

- sie ihr Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit dem Kind in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Alle diese Voraussetzungen müssen in jedem der beantragten Monate für Elterngeld vorliegen.

**Ausnahmen:** Auszubildende und Studenten müssen – um Elterngeld zu erhalten – ihre Ausbildung oder das Studium nicht unterbrechen. Auf die Anzahl der Wochenstunden kommt es nicht an.

Eltern, deren **zu versteuerndes Einkommen** im Kalenderjahr vor der Geburt gemeinsam **mehr als 500.000 Euro**, bzw. bei Alleinerziehenden **mehr als 250.000 Euro** betragen hat, erhalten kein Elterngeld.

## 1.4 Sonderregelungen für einen Anspruch

### 1.4.1 Besondere Personengruppen

#### **Elterngeld erhalten auch:**

- Ehe- oder Lebenspartner (auch wenn es nicht ihr leibliches Kind ist, sie es aber betreuen).
- Adoptiveltern: Eltern von angenommenen Kindern bzw. mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder. Die Frist beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Da angenommene Kinder häufig nicht im Säuglingsalter in die Adoptivfamilie aufgenommen werden und einer besonderen Fürsorge bedürfen, ist es möglich, Elterngeld bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu beziehen. Die Bezugsdauer bleibt mit 12 bzw. 14 Monaten gleich.
- Bei schwerer Krankheit oder Behinderung sowie Tod der Eltern: Verwandte bis zum 3. Grad (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel, Tante und Geschwister) und ihre Ehepartner.

#### **Kein Elterngeld erhalten:**

- Pflegeeltern (nach SGB VIII), da das Jugendamt die Kosten für den Lebensunterhalt sowie die monatlichen Leistungen an die Pflegeeltern übernimmt.

### 1.4.2 Ausländische Eltern

#### Elterngeld erhalten:

- Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz:  
Sie haben einen Anspruch auf Elterngeld mit der Voraussetzung, dass sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.
- Andere Ausländer und Ausländerinnen:  
Ein Elterngeldanspruch besteht, wenn der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich dauerhaft ist. Hierbei ist die Art des Aufenthaltstitels und der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich (*Beispiel: Ein Ausländer mit Niederlassungserlaubnis hat einen Anspruch. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis müssen zusätzlich eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bzw. müssen bereits erlaubt gearbeitet haben*).

Ein Anspruch besteht auch bei einem Aufenthalt in Deutschland von mindestens 3 Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder dem Bezug von Arbeitslosengeld I, wenn eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen zum vorübergehenden Schutz, bei

Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Elterngeld erhalten:

- Personen für die von Gesetzes wegen von einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland ausgegangen wird. Dazu zählen: ausländische Eltern mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder mit einer Arbeitserlaubnis für einen Höchstzeitraum und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung.

### 1.4.3 Grenzüberschreitende Konstellationen

Arbeiten und Leben Eltern in unterschiedlichen Ländern innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz, ist vorrangig das Beschäftigungsland für die Familienleistung zuständig.

Arbeiten beide Eltern in verschiedenen Ländern, dann gilt das Land als vorrangig, in welchem das Kind wohnt. Das andere Land ist nachrangig zur Leistung verpflichtet. Ist die entsprechende Leistung in dem betreffenden Land höher, ist gegebenenfalls ein Unterschiedsbetrag zu zahlen.

#### Beispiel:

*Eine Familie lebt in Deutschland. Der Vater arbeitet in Deutschland, die Mutter in Luxemburg. Nach der Geburt des Kindes unterbricht die Mutter ihre Tätigkeit. Sie erhält deutsches Elterngeld auf Basis ihres in Luxemburg verdienten Gehalts. Von Luxemburg bekommt sie gegebenenfalls einen Ausgleichsbetrag, wenn die vergleichbare Leistung dort höher ist, als in Deutschland.*

## 1.5 Bezugsdauer

**Das Elterngeld wird nach Lebensmonaten des Kindes bemessen.** Das Elternpaar hat **gemeinsam Anspruch auf 12 Monate Elterngeld. Weitere 2 Monate** erhält das Paar, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen. Für diese **Partnermonate** muss der zweite Partner Gehaltseinbußen haben und entweder seine berufliche Tätigkeit aussetzen oder bis maximal 30 Wochenstunden arbeiten, um den Anspruch zu bekommen. Der Anspruch des Paares insgesamt beläuft sich dann auf **14 Monate**. Die Elternteile können das Elterngeld **gleichzeitig oder abwechselnd** beziehen.

**Ein Elternteil hat Anspruch auf mindestens 2 Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens 12 Monate Elterngeld.** Die Mindestbezugszeit heißt aber auch, dass der Vater nicht nur für einen Monat seine berufliche Tätigkeit aussetzen kann. Möglich ist es jedoch, die 2 Monate nicht an einem Stück zu nehmen. So kann der Vater beispielsweise für den 1. Lebensmonat und den 13. Lebensmonat des Kindes Elterngeld beantragen.

**Alleinerziehende** (tragen alleine die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht) haben einen Anspruch auf **14 Monate** Elterngeld. Vorausgesetzt das Kind lebt nur mit diesem Elternteil alleine in der Wohnung. Dabei ist die tatsächliche Lebenssituation maßgeblich und nicht ob der andere Elternteil lediglich in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch über einen zweiten Wohnsitz verfügt.

**Auf Antrag besteht die Möglichkeit das halbe Elterngeld für die doppelte Bezugsdauer zu beziehen.** Der Gesamtbetrag der Zahlung ändert sich dabei nicht. Diese Dehnungsoption kann im Hinblick auf die gesetzliche Krankenversicherung von Interesse sein.

## 1.6 Aufteilung der Monate

**Die Monate mit Anspruch auf Elterngeld können grundsätzlich unter Mutter und Vater aufgeteilt werden.**

Es gibt jedoch eine **Einschränkung:**

**Erhält die Mutter Mutterschaftsleistungen werden die Monate** in denen diese gezahlt werden gleichzeitig **auch als Anspruchsmonate für das Elterngeld berücksichtigt.** Sofern können dann nur noch die restlichen Monate frei verteilt werden. Ausgezahlt wird das Elterngeld jedoch für die Zeit mit Mutterschaftsleistungen in den meisten Fällen nicht, da die Mutterschaftsleistungen, die einem ähnlichen Zweck dienen, vollständig auf das Elterngeld angerechnet werden.

ABER: Da in manchen Fällen bei Bezug von Mutterschaftsleistungen ein Ergänzungsanspruch auf Elterngeld für die Mutter besteht, sollte der Antrag auf Elterngeld auch bei Bezug von Mutterschaftsleistungen rechtzeitig gestellt werden.



Hat ein Elternteil für weniger als die Hälfte der Lebensmonate des Kindes Elterngeld beantragt, dann bekommt der andere Elternteil automatisch die restlichen Monatsbeträge zugeteilt. Für diese Zuteilung ist kein eigenständiger Antrag nötig. Wollen hingegen beide mehr als die Hälfte der Monatsbeträge durchsetzen, bekommt jeder der Partner die Hälfte zugesprochen.

Väter von nichtehelichen Kindern benötigen für den Erhalt des Elterngeldes allerdings die Zustimmung durch die Mutter des Kindes. Sind sich die Eltern nicht einig, wird die Zeit hälftig aufgeteilt.

Eine Übertragung der 2 Partnermonate auf den Elternteil, der auch die weiteren 12 Monate beantragt, ist für den Fall möglich, dass für einen Elternteil die Kindesbetreuung wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung objektiv nicht möglich ist. In Ausnahmefällen ist eine Übertragung auch möglich, wenn das körperliche und seelische Wohl des Kindes mit dem Wechsel der Betreuung gefährdet wäre.

### Beispiele für die Aufteilung der Monate:

*Die Mutter kann die ersten 12 Monate Elterngeld beantragen. Der Vater für den 1. und 13. Monat oder für den 13. und 14. Monat.*

*Mutter und Vater beantragen jeweils 7 Monate – die Mutter die Monate 1 bis 7, der Vater Monat 8 bis 14. Mutter und Vater könnten auch jeweils für die Monate 1 bis 7 Elterngeld beantragen.*

## 1.7 Abgrenzung zur Elternzeit

In den meisten Fällen ist die Inanspruchnahme von Elterngeld auch mit der Inanspruchnahme von Elternzeit verbunden.

Jedoch: **Grundsätzlich ist der Bezug von Elterngeld unabhängig von der Elternzeit.**

Elternzeit kann von beiden Elternteilen beansprucht werden. Der Umfang gilt für jeden Elternteil unabhängig von der Inanspruchnahme der Elternzeit des Partners.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und somit bis zu 36 Monate. Die Mutterschutzfrist wird dabei angerechnet. Bis zu 12 Monate der Elternzeit können auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber zustimmt. Für die Elternzeit besteht ein Kündigungsschutz.

Elternzeit wirkt sich lediglich auf das Arbeitsverhältnis aus. Der Antrag dafür ist daher auch beim Arbeitgeber zu stellen.

In diesem Ratgeber erfolgt keine weitere Darstellung der detaillierten Regelungen zur Elternzeit.

## 2. Die Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes kann verbindlich nur von der zuständigen Elterngeldstelle ermittelt werden. Alle nachfolgend beschriebenen Berechnungen dienen nur der eigenen ersten Orientierung.

Basis für die Höhe des Elterngeldes ist das „bereinigte Nettoeinkommen“ in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt bzw. bei Selbständigen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Relevant ist dabei die Höhe der Gehaltseinbuße, Einkünfte aus einer Teilzeitarbeit werden daher berücksichtigt.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro im Monat. Der Maximalbetrag kann sich durch einen Geschwisterbonus oder einen Mehrlingsbonus gegebenenfalls erhöhen.

Es wird folgende Ersatzrate für das Elterngeld für das durchschnittlichen bereinigten monatlichen Nettoeinkommen vor der Geburt gezahlt:

unter 1.000 Euro	von 67 % bis zu 100 %
------------------	-----------------------

Hier gilt: je geringer das Einkommen, desto höher ist die Ersatzrate.  
(siehe Kapitel 2.1. Ersatzraten für Geringverdiener)

von 1.000 bis 1.200 Euro	67 %
--------------------------	------

von 1.220 bis 1.239 Euro	66 %
--------------------------	------

ab 1.240 Euro	65 %
---------------	------

Personen ohne berufliche Tätigkeit und somit auch ohne Voreinkommen, wie beispielsweise Hausfrauen, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro. Bei Bezug von Sozialleistungen werden diese auf das Elterngeld angerechnet und es kann dazu kommen, dass es nicht ausgezahlt wird (siehe Kapitel 4. Elterngeld und Anrechnung).

**Das maximale Elterngeld von 1.800 Euro erhalten Elternteile, die zuvor ein relevantes Nettoeinkommen von 2.700 Euro monatlich hatten und vorübergehend nicht arbeiten (auch nicht Teilzeit).**

Erhält der betreffende Elternteil während des Bezugs von Elterngeld Einkünfte aus einer Teilzeittätigkeit wird dies entsprechend bei der Berechnung berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 3.1.2. Teilzeittätigkeit – Nichtselbständig Beschäftigte bzw. 3.2.2. Selbständige Einkünfte in Teilzeit).

Kein Elterngeld erhalten Elternpaare, deren zu versteuerndes Einkommen im Jahr vor der Geburt insgesamt mehr als 500.00 Euro betrug. Genauso verhält es sich bei Alleinerziehenden mit mehr als 250.000 Euro steuerpflichtigem Einkommen.

## 2.1 Ersatzraten für Geringverdiener

Je geringer das Einkommen, desto höher ist die Ersatzrate. Personen, deren relevantes Einkommen unter 1.000 Euro monatlich liegt, haben Anspruch auf einen deutlich höheren Prozentsatz der Ersatzrate. Sie erhalten pro 2 Euro, die unter 1.000 Euro liegen, 0,1 % mehr.

Bei Einkommen unter 300 Euro wird der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro gezahlt. Diesen Betrag erhalten auch nichterwerbstätige Eltern (bspw. ALG II-Empfänger, Hausfrauen, Studenten). Der Mindestbetrag wird allerdings seit dem 01.01.2011 auf Sozialleistungen angerechnet.

Beispiele für Ersatzraten bei Einkommen unter 1.000 Euro monatlich:

Monatliches Nettoeinkommen vor Geburt des Kindes (in Euro)	Differenz zu 1.000 Euro	Aufschlag (in %)	Ersatzrate (in %) (67 % + Aufschlag)
340	660	33,0	100,0
400	600	30,0	97,0
450	550	27,5	94,5
500	500	25,0	92,0
550	450	22,5	89,5
600	400	20,0	87,0
650	350	17,5	84,5
700	300	15,0	82,0
750	250	12,5	79,5

800	200	10,0	77,0
850	150	7,5	74,5
900	100	5,0	72,0
950	50	2,5	69,5
1.000	0	0	67,0

*Beispiel:* Eine Mutter verfügt vor der Geburt ihres Kindes über ein relevantes Nettoeinkommen in Höhe von 500 Euro. Im ersten Schritt berechnet man die sich hieraus ergebende Differenz: 1.000 minus 500 Euro gleich 500 Euro. 500 Euro geteilt durch 2 ergibt 250, multipliziert mit 0,1 %. Der Aufschlag beträgt 25 %. Die Ersatzrate beläuft sich somit auf 67 % + 25 % = 92 %. Der Mutter steht entsprechend ein monatliches Elterngeld in Höhe von 460 Euro zu.

## 2.2. Mehrlingsbonus

Bei Mehrlingsgeburten erhalten die Eltern für das erste Kind das ganz normale Elterngeld. Für jedes weitere Kind gibt es dann pauschal 300 Euro dazu.

Anzahl der Kinder bei Mehrlingsgeburt	Bonus (in Euro)
Zwillinge	300
Drillinge	600
Vierlinge	900

Mit dem Bonus für Mehrlingsgeburten kann das maximale Elterngeld (1.800 Euro) überschritten werden.

*Beispiel:* Eine Mutter hat Drillinge geboren. Für ihr erstes Kind bekommt sie das Elterngeld nach den Vorschriften des Elterngeldes. Betrag ihr Nettoeinkommen 2.000 Euro, erhält sie nunmehr für dieses Kind 65 Prozent, d.h. 1.300 Euro. Für das zweite und dritte Kind beträgt der Bonus jeweils 300 Euro. Zusammen beläuft sich das Elterngeld somit auf 1.900 Euro.

## 2.3 Geschwisterbonus

Ab dem zweiten Kind können Eltern einen Geschwisterbonus beim Elterngeld erhalten. Der Bonus wird gezahlt, wenn

- ein weiteres Kinder unter 3 Jahre alt ist oder
- zwei weitere Kinder jünger als 6 Jahre sind (Mehrlinge gelten dabei stets als ein Kind) oder
- ein behindertes Geschwisterkind unter 14 Jahre alt ist.

Der Geschwisterbonus beläuft sich auf **10 % des Elterngeldes, mindestens auf 75 Euro monatlich**. Sind die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus nicht mehr gegeben, fällt er ab

dem darauf folgenden Monat weg. Dies ist beispielsweise bei einer Familie mit zwei Kindern der Fall, wenn das ältere Kind 3 Jahre alt wird.

*Beispiel 1: Eine Mutter beantragt Elterngeld für ihr Kind B, das sie am 13.07.2011 entbunden hat. Neben Kind B existiert noch Kind A, das am 07.01.2009 geboren wurde. Da das ältere Kind noch keine 3 Jahre alt ist, erhält die Mutter den Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro. Dieser Geschwisterbonus wird allerdings nur für 6 Lebensmonate gezahlt, da am 07.01.2012 das Geschwisterkind 3 Jahre alt wird. Nur wenn es sich bei dem Kind um ein behindertes Kind handeln würde, müsste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX das 14. Lebensjahr berücksichtigt werden.*

*Beispiel 2: Eine Mutter erwartet am 16.09.2011 ihr zweites Kind. Ihr erstes Kind ist am 01.07.2009 geboren. Sie erhielt Elterngeld bis Juni 2010 und war anschließend nicht erwerbstätig. Sie erhält das Mindestelterngeld von 300 Euro und bis 30.06.2012 zusätzlich einen Geschwisterbonus in Höhe von monatlich 75 Euro.*

### 3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Das Elterngeld orientiert sich stets am persönlichen Einkommen des betreffenden Elternteils und nicht am Einkommen der gesamten Familie.

Für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes muss daher das bereinigte laufende durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Antrag stellenden Elternteils ermittelt werden.

#### 3.1 Nichtselbständig Beschäftigte

Das relevante durchschnittliche Einkommen im Monat bemisst sich nach den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt. Der Geburtsmonat des Kindes wird nicht mitgerechnet.

In einem ersten Schritt müssen zunächst die relevanten Monate ermittelt werden. Folgende Monate werden nicht mitgezählt:

- Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld (in der Mutterschutzfrist, d.h. 6 Wochen vor der Geburt)
- Monate mit Bezug von Elterngeld (für ein älteres Kind)
- Monate mit Zeiten schwangerschaftsbedingter Erkrankung
- Monate Wehr- oder Zivildienst

In diesen Fällen werden weiter zurückliegende Monate in die Berechnung einbezogen.

*Beispiel 1: Ein Kind ist am 31.05.2011 geboren. Die Mutter erhielt seit Mitte April 2011 Mutterschaftsleistungen. Für die Ermittlung Ihres Voreinkommens zählen die Monate April 2010 bis März 2011.*

*Beispiel 2: Eine Mutter erwartet am 16.07.2011 ihr zweites Kind. Für ihr erstes Kind, das am 15.04.2010 geboren wurde, erhielt sie Elterngeld für insgesamt 12 Monate (Berechnet nach dem Einkommen der Monate Mai 2009 bis Februar 2010). Da die Mutter in den Kalendermonaten April 2010 bis März 2011 Elterngeld für ihr erstes Kind bezogen hat, werden diese Monate nunmehr*

*bei der Berechnung des neuen Elterngeldes nicht berücksichtigt. Zugrundegelegt werden April und Mai 2011 sowie Mai 2009 bis Februar 2010.*

Berücksichtigt wird das laufende regelmäßige Einkommen aus beruflicher Tätigkeit in den betreffenden Monaten. Nicht hinzugerechnet werden:

- Leistungsprämien (Boni)
- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld
- 13. und 14. Monatsgehälter
- einmalige Abfindungen
- steuerfreie Einnahmen, wie Reisekostenvergütungen
- Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Streikgeld)

Von dem ermittelten Einkommen ist Folgendes in Abzug zu bringen:

- Lohnsteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Werbungskosten (pauschal monatlich 76,67 Euro bzw. 920 Euro im Jahr)

Nicht abgezogen werden jedoch:

- Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Beiträge für eine private Krankenversicherung

Das Ergebnis der Berechnung ist das bereinigte Nettoerwerbseinkommen.

Zu beachten ist:

- Auch das Entgelt für Minijobs, die vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden, ist einzurechnen.
- Monate ohne Erwerbstätigkeit und somit ohne Verdienst, werden auch mit Null eingerechnet.
- Einbezogen werden auch Lohn- oder Gehaltsansprüche während der Urlaubszeit oder Krankheitszeit. Dies ist auch der Fall, wenn sie geringer sind, als wenn eine reguläre Arbeit erfolgt wäre.
- Neben Einkommen aus Deutschland werden auch ausländisches Einkommen der Eltern berücksichtigt, wenn es in folgenden Staaten versteuert wird:  
Mitgliedstaaten der EU sowie des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz.
- Umsatzprovisionen können nur eingerechnet werden, wenn sie regelmäßig gezahlt werden.

*Beispiel: Im den maßgeblichen 12 Monaten vor der Geburt des Kindes hat der betreffende Elternteil 8 Monate ein Erwerbseinkommen von 1.400 Euro. Die restlichen 4 Monate wurde*

*Arbeitslosengeld I in Höhe von 800 Euro bezogen. Die Monate mit ALG I werden mit Null angesetzt. Es ergibt sich:  $1.400 \text{ Euro} \times 8 \text{ Monate} = 11.200 \text{ Euro} : 12 = 933,33 \text{ Euro}$ . Dieser Betrag wird als Basis für die Elterngeldberechnung zugrunde gelegt.*

### 3.1.1 Beeinflussung der Höhe des Nettoeinkommens

Das Elterngeld ist umso höher, je höher das Nettoeinkommen in den relevanten 12 Kalendermonaten vor der Geburt war. Die Höhe des Nettoeinkommens kann wie folgt beeinflusst werden:

- Auszahlung von Überstunden
- Eintragung von Freibeträgen für die Lohnsteuer, z.B. für ältere Kinder und für erhöhte Werbungskosten
- Änderung der Steuerklassen bei Ehepartnern. Dies ist auch während des Jahres einmal möglich.

*Beispiel: sind beide Partner nichtselbständig beschäftigt und ist die Frau, die weniger verdient und das Elterngeld beantragen möchte in der Steuerklasse V und der Mann in der Steuerklasse III, kann durch einen Wechsel der Steuerklassen eine Erhöhung des Elterngeldes erwirkt werden.*

*Zu bedenken ist jedoch bei einem Wechsel der Steuerklassen III und IV, dass derjenige der in der Steuerklasse V und somit einem geringen Nettolohn auch einen geringeren Anspruch auf eventuelles Kranken- oder Arbeitslosengeld hat, denn auch diese Leistungen bemessen sich nach dem Nettolohn.*

- Einzahlungen in die Betriebsrente eventuell für die betreffenden Monate aussetzen.

**Tipp:** Da der Nettoverdienst in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes berücksichtigt wird, muss die Eintragung von Freibeträgen oder eine Änderung der Steuerklasse rechtzeitig, d.h. im günstigsten Fall ein Jahr vor der Geburt des Kindes liegen. Nach der Geburt kann es sinnvoll sein, erneut Änderungen von Freibetrag und Steuerklasse durchzuführen.

### 3.1.2 Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld

Paare entscheiden sich vielfach neben dem Elterngeld auch noch für einen Nebenverdienst. Teilzeitarbeit ist während des Bezugs von Elterngeld grundsätzlich bis zu 30 Stunden pro Woche zulässig.

Der Verdienst aus der Teilzeittätigkeit wird dann bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Denn das Elterngeld ersetzt nur das entfallene Teileinkommen. Für die Berechnung der Leistung wird von dem Einkommen vor der Geburt das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit abgezogen. Das Ergebnis dient dann als Basis für die Elterngeldberechnung.

Als Einkommen vor der Geburt können maximal 2.700 Euro angesetzt werden.

Die Höhe der Ersatzrate richtet sich nach dem Einkommen vor der Geburt. Ist der ausfallende Verdienst unter 1.000 Euro kommt nicht die erhöhte Ersatzrate zum Ansatz.



***Beispiel 1:** Die Mutter hat vor der Geburt ihres Kindes einen Nettoverdienst von 3.200 Euro. Nach der Geburt erhält sie bei Teilzeittätigkeit mit weniger als 30 Wochenstunden 2.100 Euro netto pro Monat. Die Einkommenseinbuße wird wie folgt berechnet: Maximalbetrag 2.700 Euro (nicht 3.200 Euro) minus Einkommen nach der Geburt 2.100 Euro = 600 Euro. Mit einer Ersatzrate von 65 % ergibt sich ein Elterngeld von rund 390 Euro. Das Gesamteinkommen beläuft sich auf 2.490 Euro. Ohne Teilzeittätigkeit hätte das Elterngeld die Maximalhöhe von 1.800 Euro.*

***Beispiel 2:** Eine Mutter hatte vor der Geburt ihres Kindes ein Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro. Sie erhält nach der Geburt Elterngeld in Höhe von 975 Euro. Nach 6 Monaten hat die Mutter wieder einen Verdienst von netto 500 Euro. Das Elterngeld wird angepasst. Für eine Gehaltseinbuße von 1.000 Euro erhält die Mutter nun 65 % und somit 650 Euro*

*Elterngeld. Das Gesamteinkommen beträgt 1.150 Euro.*

***Beispiel 3:** Eine Mutter hatte vor der Geburt ihres Kindes ein Nettoeinkommen in Höhe von 400 Euro. Sie erhält ein Elterngeld von 388 Euro (Ersatzrate 97 % als Geringverdiener). Nach 6 Monaten ist die Mutter wieder erwerbstätig und hat einen Verdienst von netto 300 Euro. Die Gehaltseinbuße beläuft sich somit auf 100 Euro. Die Mutter erhält das Mindestelterngeld von 300 Euro monatlich. Ihr stehen mit der Teilzeittätigkeit 600 Euro zur Verfügung.*

Grundsätzlich gilt:

Ändert sich das Einkommen während des Bezugs von Elterngeld muss dieses gemeldet werden und das Elterngeld wird entsprechend angepasst. Am Ende des Bezugszeitraums des Elterngeldes muss das tatsächliche erzielte Einkommen nachgewiesen werden.

**Zur Info:** Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht nur in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern (Auszubildende zählen nicht mit) und wenn die betreffende Person vor dem Teilzeitbeginn länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt war. Ein Anspruch auf eine spätere Erhöhung der Arbeitszeit auf Vollzeit besteht nicht.

### 3.1.3 Tabelle zur eigenen Berechnung

Die Berechnung des relevanten Einkommens stellt sich wie folgt dar:

<b><u>Eigene Berechnung zum Elterngeld</u></b>	
1. Bestimmung der relevanten Monate	von ..... bis .....
2. Monatseinkommen Brutto	..... Euro
- Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.)	minus ..... Euro
= bereinigtes Bruttoeinkommen	..... Euro
Abzüglich (jeweils auf das bereinigte Bruttoeinkommen):	
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung:	minus ..... Euro
- Lohnsteuer:	minus..... Euro
- Solidaritätszuschlag	minus ..... Euro
- Kirchensteuer	minus ..... Euro
- Werbungskostenpauschale (76,67 Euro mtl.)	minus ..... Euro
<hr/>	
bereinigtes Nettoeinkommen für den betreffenden Monat	..... Euro
Ermittlung für alle 12 Monate und Bildung der Summe	..... Euro
Geteilt durch 12 = durchschnittliches Monatseinkommen	..... <b>Euro</b>
<b>= für das Elterngeld relevanter Betrag</b>	
Teilzeittätigkeit geplant:	
Höhe der Netto-Einkünfte im Monat	..... Euro
<hr/>	
Differenz	..... Euro
Ersatzrate ermitteln (siehe Kapitel 2.)	..... % = ..... Euro
+ Bonus bei Mehrlingsgeburt	..... Euro
+ Geschwisterbonus	..... Euro
<hr/>	
<b>Elterngeld</b>	<b>..... Euro</b>

Der offizielle Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums ist zu finden unter:

[www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/)

## 3.2 Selbständige

Berechnungsgrundlage für das Elterngeld für Selbständige ist der wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern.

Ist die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor der Geburt des Kindes und auch während des letzten vollständigen Kalenderjahres ausgeübt worden, wird bezüglich des Gewinns der **Steuerbescheid für das letzte abgeschlossene Veranlagungsjahr** berücksichtigt.

Liegt dieser Steuerbescheid bei Antragstellung noch nicht vor, kann das Elterngeld vorläufig aufgrund von anderen Unterlagen (Steuerbescheid des vorletzten Veranlagungszeitraums, Steuervorauszahlungsbescheide, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Bilanz) berechnet werden. Die endgültige Festlegung erfolgt dann mit Einreichung des Steuerbescheids.

Bei Nichtselbständig Beschäftigten werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind und Zeiten schwangerschaftsbedingter Erkrankung nicht in die Berechnung einbezogen. Bei Selbständigen werden diese Monate nur nicht berücksichtigt, wenn dies beantragt wird.

In den Fällen, in denen nicht an den letzten Veranlagungszeitraum angeknüpft werden kann, ist die Gewinnermittlung nach den Anforderungen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung anzufertigen. Beispiel: die betreffende Person war noch nicht das gesamte Kalenderjahr Selbständig.

Von dem Gewinn aus dem Steuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums sind der auf diese Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzuziehen. Ebenso werden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, beispielsweise bei Handwerkern und Mitgliedern der Künstlersozialkasse, abgezogen.

**Tipp:** Selbständige sollten sich rechtzeitig beraten lassen. Insbesondere wenn im Veranlagungszeitraum bzw. den 12 Monaten vor der Geburt neben den selbständigen Einkünften auch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen wurden, ist eine Beratung sehr sinnvoll. Eine eigene Berechnung des Elterngeldes ist nur sehr schwer möglich.

### 3.2.1 Beeinflussung der Höhe des Gewinns

Bei selbständigen bemisst sich Elterngeld in der Regel nach dem Gewinn des der Geburt vorangehenden Kalenderjahres. Je höher dieser Gewinn ist, desto höher ist das Elterngeld.

Mit folgenden Maßnahmen kann der Gewinn beeinflusst werden:

- Es sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Honorare in dem betreffenden Jahr fließen. Die Rechnungen sollten frühzeitig gestellt werden. Evtl. können für teilweise fertig gestellte Arbeiten bereits Rechnungen geschrieben werden.

- ☑ Gewinnminderungen aufgrund von Anschaffungen und Abschreibungen sollten möglichst nicht in dem für das Elterngeld relevanten Jahr liegen.
- ☑ Ist das vorangegangene Veranlagungsjahr nicht repräsentativ sollte auf Antrag versucht werden, das Einkommen mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachweisen zu dürfen.

### 3.2.2 Selbständige Einkünfte in Teilzeit

Arbeiten Selbständige während des Elterngeldbezugs in Teilzeit weiter, müssen sie glaubhaft versichern, dass die Arbeitszeit nicht die zulässige 30 Stunden pro Woche (im Durchschnitt im Lebensmonat des Kindes) überschreiten. Um dies zu belegen ist eine entsprechende Erklärung bei der Elterngeldstelle einzureichen. In ihr sollte dargestellt werden welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Arbeitszeit im Vergleich zu vorher entsprechend zu reduzieren. *Beispiel: Einstellung einer Aushilfe, veränderte Auftragslage.*

Für die selbständige Tätigkeit in Teilzeit ist für die Berechnung des Elterngeldes zunächst eine Prognose über das wahrscheinlich zu erwartende Einkommen abzugeben. Sobald eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorliegt ist diese bei der zuständigen Elterngeldstelle einzureichen. Für die Berechnung des Elterngeldes wird von dem Einkommen für ein gesamtes Jahr, der Gewinn aus der selbständigen Teilzeittätigkeit abgezogen. Das Ergebnis ist dann die Basis für die Berechnung.

Beim Elterngeld richtet sich die Höhe der Ersatzrate des entfallenden Einkommens nach der Höhe der Erwerbseinkommen vor der Geburt. Werden weiterhin selbständige Einkünfte bezogen und liegt die Gehaltseinbuße dadurch unter 1.000 Euro wird somit nicht die erhöhte Ersatzrate angewendet.

**Achtung:** Bei selbständigen Einkünften gilt das Zuflussprinzip. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist dabei irrelevant. Verspätete Zahlungseingänge können somit als Einkünfte während des Elterngeldes betrachtet werden.

Erfolgte die selbständige Tätigkeit ausschließlich vor der Geburt, kann es sein, dass akzeptiert wird, dass Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit, die verspätet während des Elterngeldbezugs zufließen, nicht auf das Elterngeld angerechnet werden. Es gibt hierzu ein Urteil LSG Nordrhein-Westfalen, Az. L 13 EG 16/10 vom 12.04.2011.

### 3.2.3 Tabelle zur eigenen Berechnung

Die Berechnung des relevanten Einkommens stellt sich wie folgt dar:

#### **Eigene Berechnung zum Elterngeld**

Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit nach dem Steuerbescheid des der Geburt vorangegangenen Veranlagungszeitraumes

..... Euro

abzüglich

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung:

minus ..... Euro

- auf den Gewinn entfallene Einkommensteuer

minus ..... Euro

- Solidaritätszuschlag

minus ..... Euro

- Kirchensteuer

minus ..... Euro

---

..... Euro

Geteilt durch 12 = durchschnittliches Monatseinkommen

..... **Euro**

**= für das Elterngeld relevanter Betrag**

Teilzeittätigkeit geplant:

Höhe der Netto-Einkünfte im Monat

..... Euro

---

Differenz

..... Euro

Ersatzrate ermitteln (siehe Kapitel 2) ..... % =

..... Euro

+ Bonus bei Mehrlingsgeburt

..... Euro

+ Geschwisterbonus

..... Euro

---

**Elterngeld**

..... **Euro**

Der offizielle Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums ist zu finden unter:

[www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/)

## 4. Elterngeld und Anrechnung

### 4.1 Mutterschaftsleistungen oder vergleichbare Leistungen



Die Monate für den Bezug des Elterngeldes können frei gewählt werden, es gibt jedoch eine Einschränkung:

Wenn die Mutter nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsleistungen oder vergleichbare Leistungen bezieht, werden die Monate in der sie diese erhält automatisch auch als Elterngeldmonate betrachtet. Allerdings erfolgt eine vollständige Anrechnung auf das Elterngeld.

Ergebnis: es kann dazu kommen, dass kein Elterngeld ausgezahlt wird, da die Mutterschaftsleistungen das wegfallende Erwerbseinkommen vollständig ersetzen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mutterschaftsleistungen in Tagen berechnet werden und die Anrechnung des Elterngeldes auch taggenau erfolgt. Das Ende der Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch. Es kann daher für den letzten Monat der Mutterschaftsleistungen ein ergänzender Anspruch auf Elterngeld entstehen.

**Tipp:** Die Monate mit Mutterschaftsleistungen sollten immer in den Antrag einbezogen werden.

*Beispiel:* Geburt des Kindes ist am 15. Juni. Das Mutterschaftsgeld wird der nichtselbständig tätigen Mutter für 8 Wochen nach der Geburt, also bis zum 9. August gezahlt. Das Elterngeld wird für Lebensmonate berechnet. Der zweite Lebensmonat reicht vom 15. Juli bis zum 14. August. Somit besteht ein Ergänzungsanspruch auf Elterngeld vom 10. August bis zum 14. August.

Grundsätzliches zu Mutterschaftsleistungen:

Mutterschaftsleistungen bezieht eine Mutter in der Mutterschutzfrist, d.h. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Wird das Kind beispielsweise 2 Wochen später geboren, bleibt die Schutzfrist nach der Geburt bei 8 Wochen. Wird das Kind früher geboren, verlängert sich der Zeitraum nach der Geburt um 2 Wochen. Bei Frühgeburten (Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm) verlängert sich die Mutterschutzfrist auf 12 Wochen. Auch bei Mehrlingsgeburten beträgt die Schutzfrist nach der Geburt 12 Wochen.

Mutterschaftsleistungen werden in Form von Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist gezahlt.

In den Fällen in denen das Bundesversicherungsamt das einmalige Mutterschaftsgeld von 210 Euro zahlt, wird dieses nicht auf das Elterngeld angerechnet.

## 4.2 Bezug von Arbeitslosengeld I

Es gibt Fälle in denen ein Elternteil berechtigt ist Elterngeld als auch Arbeitslosengeld I (ALG I) zu beziehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in den 12 relevanten Monaten vor der Geburt der betreffende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und erst im Lauf der 12 Monate arbeitslos wurde. In diesen Fällen besteht eine Wahlmöglichkeit:

Die betreffende Person kann entweder ALG I plus 300 Euro Elterngeld (Mindestbetrag, ggf. zzgl. Geschwisterbonus und Mehrlingsbonus) gleichzeitig beziehen oder zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen. Der Anspruch auf ALG I kann dann im Anschluss geltend gemacht werden.

ALG I wird gezahlt, wenn die betreffende Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

## 4.3 Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen mindern den Elterngeldanspruch, wenn sie während der Elterngeldbezugs als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden.

Sie werden auf das Elterngeld angerechnet, wenn sie für denselben Zeitraum zustehen und an die Stelle des auch für das Elterngeld berücksichtigten, wegfallenden Erwerbseinkommens treten.

Zu den Entgeltersatzleistungen zählen ALG I, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Renten.

## 4.4 Bezug von anderen Sozialleistungen

### 4.4.1 ALG II (Hartz IV), Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Reicht das Elterngeld zusammen mit dem weiteren Haushaltseinkommen nicht aus, besteht Anspruch auf Sozialleistungen.

Folgende Sozialleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet:

- Arbeitslosengeld II (ALG II bzw. Hartz IV)
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag

Ausnahme:

Sind Elterngeldberechtigte vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen (innerhalb des 12 Monats-Zeitraums) und beziehen sie nun eine der oben genannten Sozialleistungen erhalten sie einen **Elterngeldfreibetrag**. Das Elterngeld bleibt bis zu diesem Freibetrag anrechnungsfrei und erhöht somit die zur Verfügung stehenden Leistungen.

**Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro.**

*Beispiel 1:* Die Mutter erhält das gesamte Jahr vor der Geburt des Kindes Sozialleistungen. Ihr steht nach der Geburt das Mindestelterngeld von 300 Euro zu. Der Betrag wird vollständig auf die Sozialleistungen angerechnet und wird daher nicht ausgezahlt.

*Beispiel 2:* Das Einkommen aus einem Minijob der Mutter belief sich vor der Geburt auf 160 Euro. Nach der Geburt hat die Mutter kein Einkommen mehr. Sie erhält den Mindestbetrag an Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Die Familie erhält nach der Geburt Sozialhilfe. Von dem Elterngeld bleiben 160 Euro (Höhe des Einkommens vor der Geburt) anrechnungsfrei und stehen der Familie zusätzlich zur Verfügung.

#### 4.4.2 Wohngeld, BAföG

Bei Wohngeld oder BAföG wird nur der Anteil des Elterngeldes als Einkommen berücksichtigt, der 300 Euro überschreitet. Somit können Berechtigte von Wohngeld oder BAföG zusätzlich 300 Euro Elterngeld erhalten.

Wird das halbe Elterngeld für die doppelte Zeit bezogen, halbieren sich auch die zu berücksichtigten Beträge bei der Einkommensermittlung.

#### 4.4.3 Bestehende Unterhaltspflicht

Bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung wird Elterngeld bei Unterhaltsberechtigten sowie bei Unterhaltsverpflichteten nur berücksichtigt soweit es 300 Euro übersteigt.

Bei halbem Elterngeld mit doppelter Bezugsdauer halbiert sich auch der nicht zu berücksichtigende Betrag.

Sind Eltern minderjährigen Kindern Unterhaltspflichtig, wird das Elterngeld ungekürzt als Einkommen berücksichtigt.

## 5. Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Zeit des Bezugs von Elterngeld sieht die Regelung zur Krankenversicherung folgendermaßen aus:

#### **Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse:**

Die Mitgliedschaft besteht für die Zeit des Bezuges von Elterngeld fort. Das Kind ist mitversichert. Beiträge müssen nicht gezahlt werden. Wird das Elterngeld mit halben Betrag auf die doppelte Anzahl der Monate ausgezahlt, bleibt die Mitgliedschaft während des gesamten verlängerten Auszahlungszeitraums erhalten.

Ausnahme: das Kind ist nicht beitragsfrei versichert, wenn die Eltern verheiratet sind und ein Partner privat versichert ist und er mehr als der Ehepartner verdient.

Für eine Studentin mit Elterngeldbezug besteht eine beitragspflicht, wenn sie immatrikuliert bleibt.

### Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse:

Während des Elterngeldbezuges muss wenigstens der Mindestbeitrag gezahlt werden. Das Kind ist dann kostenfrei mitversichert. Ist der Ehepartner gesetzlich versichert, kann der Ehepartner mit Elterngeldbezug und das Kind kostenfrei über die Familienversicherung abgesichert werden.

### Privat Versicherte:

Die Beiträge müssen auch während des Bezugs von Elterngeld geleistet werden. Bei Angestellten ist auch der Arbeitgeberanteil zu übernehmen. Ist der Partner in der gesetzlichen Krankenversicherung kann das Kind beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Ist der Partner auch privat versichert, muss das Kind gegen Beitrag separat versichert werden.

## 6. Besteuerung

Für das Elterngeld müssen keine Steuern gezahlt werden. Allerdings unterliegt es dem **Progressionsvorbehalt** (§ 32 Einkommensteuergesetz). Dies bedeutet, dass es die Steuerlast auf die übrigen Einkünfte erhöhen kann. Bei der Ermittlung des Steuersatzes wird das Elterngeld hinzugerechnet. Dieser Steuersatz wird dann jedoch nur auf das übrige Einkommen angewendet.

*Beispiel: Ein Ehepaar hat ohne das Elterngeld ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000 Euro. Der Steuersatz auf dieses würde rund 17 % bzw. die Steuern 8.500 Euro betragen. Die Ehefrau bezieht für das betreffende Kalenderjahr Elterngeld in Höhe von insgesamt 12.000 Euro. Der Steuersatz für die Einkommensteuer wird somit auf den Betrag von 62.000 Euro (50.000 Euro + 12.000 Euro) ermittelt. Er beträgt rund 19 % und wird dann auf das zu versteuernde Einkommen von 50.000 Euro angewendet. Es ergibt sich eine Steuerlast von 9.500 Euro. Die Steuer erhöht sich somit um rund 1.000 Euro.*

**Tipp:** Eltern sollten einen Teil des Elterngeldes als Rücklage für eventuelle Steuernachzahlungen zur Seite legen.

Die Höhe des Elterngeldes für die Steuererklärung wird dem Finanzamt direkt übermittelt oder die betreffenden Personen erhalten eine Bescheinigung für das jeweilige Kalenderjahr.

## 7. Elterngeldantrag

### 7.1 Antragstellung

Zuständig für die Antragstellung auf Elterngeld sind die von der jeweiligen Landesregierung beauftragten Ämter. Dies ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Bayern ist dies beispielsweise das „Zentrum Bayern Familien und Soziales“ und in Berlin sind es die Bezirksjugendämter.

Eine Liste der Adressen ist auf der Internetseite des Familienministeriums zu finden (aufgelistet nach Bundesländern):

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) > Stichwort Elterngeldstellen

Direkter Link: <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.did=88966.html>

Der Antrag auf Elterngeld ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen, denn das Elterngeld wird rückwirkend nur für die 3 vorangegangenen Lebensmonate des Kindes vor der Antragstellung gezahlt.

**Tipp:** Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden (spätestens im 4. Lebensmonat des Kindes). Er muss von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

**Bereits bei der Antragstellung muss durch die Eltern bestimmt werden, welcher Elternteil für welchen Lebensmonat des Kindes das Elterngeld ausgezahlt erhalten soll.**

Eine Änderung der zeitlichen Aufteilung ist später nur einmal möglich. Weitere Änderungen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. (Dazu zählen Krankheit oder Tod eines Elternteils, eine erheblich finanziell gefährdete Existenz der Eltern.)

**Tipp:** Das Elterngeld wird für die Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Elternzeit beim Arbeitgeber sollte daher am besten auch entsprechend der Lebensmonate beantragt werden und nicht nach Kalendermonaten.

*Beispiel:* Ein Kind wird am 25.07.2011 geboren. Nimmt der Vater beispielsweise ab 01.08.2011 Elternzeit und stellt einen Antrag auf Elterngeld, wird das Einkommen vom 25. bis 31. Juli auf das Elterngeld angerechnet.

Die Auszahlung des Elterngeldes erfolgt in der Regel zum Ende des jeweiligen Lebensmonats des Kindes.

Die Antragsvordrucke finden sich häufig bei der zuständigen Behörde im Internet zum Ausdrucken. Diesem Ratgeber ist ein Muster beigefügt.

## 7.2 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Antrag auf Elterngeld sind in der Regel folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- ggf. Atteste für schwangerschaftsbedingte Krankheitszeiten vor der Geburt (wichtig, falls das Einkommen aufgrund dessen geringer war),
- Bescheinigung der Krankenkasse zum Mutterschaftsgeld für das Neugeborene (*evtl. auch Bescheinigung zum Mutterschaftsgeld für ein älteres Kind, sofern die Zahlung in den 12 relevanten Kalendermonaten vor der Geburt des jüngsten Kindes liegt*),
- ggf. Bescheinigung der Ausländerbehörde

und entsprechende Nachweise zum Erwerbseinkommen:

Für Nichtselbstständige:

- 12 Gehaltsnachweise vor der Geburt
- Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,

- Bei beabsichtigter Teilzeitarbeit: Bescheinigung des Arbeitgebers über Arbeitszeit und Arbeitsentgelt.

Für Selbständige:

- Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (alternativ Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Steuervorauszahlungsbescheide, Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz),
- ggf. Beleg über Pflichtbeiträge in die Sozialversicherung (z.B. von Handwerkern und Mitgliedern der Künstlersozialkasse)
- Bei beabsichtigter Teilzeittätigkeit: Erklärung über Arbeitszeit und über die Höhe des voraussichtlichen Erwerbseinkommens.

### 7.3 Während der Zahlung des Elterngeldes

Ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Elterngeldbezugs sind der Elterngeldstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn nun entgegen der Antragstellung nun doch eine Teilzeittätigkeit aufgenommen wird oder wenn die Teilzeitarbeit einen anderen Umfang als im Antrag hat.

### 7.4 Nach Beendigung der Zahlung

Das Elterngeld wird nur vorläufig gezahlt, wenn

- das Einkommen vor der Geburt nicht abschließend ermittelt werden konnte oder
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Beendigung der Zahlung des Elterngeldes überprüft die Behörde, welche Einkünfte tatsächlich vorlagen.

Danach erfolgt eine endgültige Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes. Dementsprechend kann es zu Nachzahlungen oder auch zu Rückzahlungen an die Behörde kommen.

## 8. Weitere Informationsmöglichkeiten

### **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend:**

Servicetelefon: 0180 / 1907050

(3,9 Cent / Min aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent / Min aus dem Mobilfunknetz)

Montag bis Donnerstag 9 bis 18 Uhr

E-Mail: [info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfsfj.service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115

(7 Cent / Min aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent/ Min aus den Mobilfunknetzen,  
Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, [www.d115.de](http://www.d115.de))

Elterngeldrechner des Ministeriums: [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/)

Die **Adressen der zuständigen Elterngeldstellen** in den einzelnen Bundesländern ist im Internet zu finden beim Bundesfamilienministerium unter:

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) > Stichwort Elterngeldstellen

oder

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=88966.html>

### **Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) im vollen Wortlaut:**

<http://bundesrecht.juris.de/beeg/>

Informationsportal für Beamte: [www.oeffentlichen-dienst.de](http://www.oeffentlichen-dienst.de)

Informationen zu Mutterschaftsleistungen des Bundesversicherungsamtes (z.B. für familien- oder privat Versicherte): [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

## Impressum

Dieser Ratgeber ist ein kostenloser Service des Internetportals Arbeitsgemeinschaft-Finanzen.de.

Autor: Diana Rothermel  
Herausgeber: Effekt Online-Marketing GmbH (verantwortlich i.S.d.P.)  
Hertzstr. 4, 71083 Herrenberg  
Telefon: (0)7032 - 95 40 57-1  
E-Mail: [agf@effekt-online-marketing.de](mailto:agf@effekt-online-marketing.de)

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Thomas Nissen

Amtsgericht Stuttgart, HRB 725905, Ust.-ID. DE 259260913

### Haftungsausschluss und Vervielfältigung:

Der Inhalt dieses Ratgebers wurde sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Vervielfältigungen jeder Art, als auch die Aufnahme in andern Online-Dienste und Internet-Angebote oder die Vervielfältigung auf Datenträger, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

## Zum Herausgeber [arbeitsgemeinschaft-finanzen.de](http://arbeitsgemeinschaft-finanzen.de)

Als unabhängiges, objektives und informationsbasiertes Internet-Angebot blickt das Portal [arbeitsgemeinschaft-finanzen.de](http://arbeitsgemeinschaft-finanzen.de) im Internet auf eine stetig wachsende Stammlerschaft.

Themen aus den Bereichen Versicherung und Geldanlage werden fachlich kompetent von einem erfahrenen Expertenteam betreut. Regelmäßig können interessierte Internet-Nutzer aus allen wichtigen Bereichen des Finanz- und Versicherungswesens brandaktuelle Neuerungen und ausführlichen Erläuterungen erfahren.

Im Mittelpunkt steht dabei eine ebenso fachliche wie leicht verständliche Präsentation fachlicher Sachverhalte. So werden selbst komplizierte Erläuterungen durch [arbeitsgemeinschaft-finanzen.de](http://arbeitsgemeinschaft-finanzen.de) verbraucherfreundlich aufbereitet.

Mithilfe der Vergleichsangebote und guten Kontakte zu Spezialisten aus den jeweiligen Themengebieten des Finanzportals erhalten Verbraucher jederzeit einen informativen und übersichtlichen Überblick über aktuelle Veränderungen im Finanz- und Versicherungsbereich. Objektive Auskünfte zu marktüblichen Konditionen inklusive.

## [www.arbeitsgemeinschaft-finanzen.de](http://www.arbeitsgemeinschaft-finanzen.de)

Bildnachweise: S. 1: Fotolia.com © Monkey Business, S. 3: Fotolia.com © Hans-Jürgen Krahl, S. 4: Fotolia.com © bella, S. 8: Fotolia.com © Günter Menzl, S. 15: Fotolia.com © Lena S., S. 20: Fotolia.com © Alan Heartfield

# Antrag auf Elterngeld

Eingangsstempel der Elterngeldstelle

## nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate (siehe Infoblatt Seite 2) vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

<b>1</b>	<b>Kind, für das Elterngeld beantragt wird</b> Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum	bei Adoption/Adoptionspflege Datum der Haushaltsaufnahme:	
Mehrlingsgeburt	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
	<b>Elternteil 1</b>	<b>Elternteil 2</b>
<b>2</b>	<b>Persönliche Angaben</b>	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Steueridentifikationsnummer		
<b>3</b>	<b>Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis</b>	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr)	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr)
	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____
	► <b>Spätaussiedler:</b> Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrierschein/Aufnahmebescheid ◀ ► <b>EU-/EWR-Staat/Schweiz:</b> Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes ist erforderlich (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU], EG-Ausweis oder Meldebescheinigung) ◀ ► <b>andere Staatsangehörige:</b> Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage) ist immer erforderlich ◀	
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<b>4</b>	<b>Sog. Reichensteuer</b>	
Für Elternpaare, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro haben, entfällt der Anspruch. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro haben.	<input type="checkbox"/> Ich/Wir habe(n) diese Einkommensgrenze sicher überschritten. <input type="checkbox"/> Es ist bereits ohne Steuerbescheid klar, dass ich/wir die Grenzen überschreiten werde(n). <input type="checkbox"/> Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unseres Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten werden. <input type="checkbox"/> Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro. ► Liegt ein Steuerbescheid vor, bitte beifügen! ◀	<input type="checkbox"/> Ich/Wir habe(n) diese Einkommensgrenze sicher überschritten. <input type="checkbox"/> Es ist bereits ohne Steuerbescheid klar, dass ich/wir die Grenzen überschreiten werde(n). <input type="checkbox"/> Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unseres Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten werden. <input type="checkbox"/> Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro. ► Liegt ein Steuerbescheid vor, bitte beifügen! ◀

	Elternteil 1	Elternteil 2																
<b>5</b>	<b>Antrag</b>																	
Antragstellung	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier																
Leistungsart/ -höhe	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes																
<b>6</b>	<b>Festlegung des Bezugszeitraums</b>																	
<b>ACHTUNG:</b> Lebensmonate, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht (siehe auch Infoblatt Seite 4).	<b>Lebensmonate (LM) des Kindes</b> <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> <b>anderer Bezugszeitraum ▼</b> _____. bis einschließlich _____. LM _____. und _____. LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesondertem Blatt darstellen	<b>Lebensmonate (LM) des Kindes</b> <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> <b>anderer Bezugszeitraum ▼</b> _____. bis einschließlich _____. LM _____. und _____. LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesondertem Blatt darstellen																
Für <b>Elternteile</b> , die Elterngeld <b>alleine</b> und für mehr als zwölf Lebensmonate beantragen (insb. Alleinerziehende): <b>Weitere Möglichkeiten für einen verlängerten Bezugszeitraum siehe Infoblatt!</b>	<input type="checkbox"/> 1. bis 13. LM <input type="checkbox"/> 1. bis 14. LM Folgende Voraussetzungen liegen vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• es tritt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit ein <b>und</b></li> <li>• mein Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil <u>nicht</u> in einer gemeinsamen Wohnung <b>und</b></li> <li>• mir steht die elterliche Sorge / das Aufenthaltsbestimmungsrecht <u>alleine</u> zu</li> </ul> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																	
<b>7</b>	<b>Kindschaftsverhältnis</b>																	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◄ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◄ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◄ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◄ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◄ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◄ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil																
<b>8</b>	<b>Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt</b>																	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____																
<b>9</b>	<b>Weitere Kinder im Haushalt</b>																	
Geschwisterkinder (soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung; siehe Infoblatt Seite 5)	Folgende Kinder leben in meinem/unserem Haushalt und werden von mir/uns betreut und erzogen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Nachname, Vorname(n)</th> <th style="width: 20%;">Geburts-/Adoptionsdatum</th> <th colspan="2" style="width: 50%;">Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1      Elternteil 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table> Sollte bei einem Ihrer Kinder eine Behinderung vorliegen, beachten Sie bitte den Hinweis hierzu im Infoblatt.		Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1      Elternteil 2		_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1      Elternteil 2																
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____																
<b>10</b>	<b>Auszahlungsvariante</b>																	
Inanspruchnahme (siehe Infoblatt Seite 6)	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit																

	Elternteil 1	Elternteil 2
<b>11</b>	<b>Krankenversicherung der Eltern</b>	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert <hr/> (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) <hr/> (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert <hr/> (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) <hr/> (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert
<b>12</b>	<b>Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen</b>	
Anrechnung von anderen Leistungen	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> freiwillig a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) ◀ <input type="checkbox"/> Bezügemitteilung ◀ <input type="checkbox"/> Bezügemitteilung ◀ <input type="checkbox"/> Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) ◀
<b>13</b>	<b>Zeitraum → vor ← der Geburt des Kindes</b>	
Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums vor Geburt des Kindes bzw. Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	<b>Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes</b>	
Erwerbstätigkeit im beantragten Elterngeldzeitraum (vgl. Nr. 6)	(Erwerbs)Tätigkeit während des Elterngeldbezugs	
	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____ ; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀ <input type="checkbox"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____ ; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀ <input type="checkbox"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
Sonstige Leistungen im beantragten Elterngeldzeitraum (vgl. Nr. 6)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
<b>14</b>	<b>Ergänzende Angaben</b>	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Zusammenleben	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	Elternteil 1	Elternteil 2
<b>15</b>	<b>Bankverbindung</b>	
	<b>Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:</b>	
genaue Bezeichnung des Geldinstituts		
Kontonummer		
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)		
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller/in)		
Bei ausländischer Bankverbindung:	IBAN BIC / SWIFT-Code	IBAN BIC / SWIFT-Code

### Abschließende Erklärung

Ich werde **bei Änderung der Verhältnisse** die **zuständige Elterngeldstelle unverzüglich unterrichten**, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** oder mit **mehr als 30 Wochenstunden fortgeführt** wird,
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert,
- **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** oder vergleichbare private Leistungen **beantragt/bezogen** werden,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- sich die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus ändern,
- die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt wird,
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird,
- sich die Höhe der Steuervorauszahlung ändert,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
- der Partner im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind.  ja  nein

**Es wird versichert, dass**

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und
- für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

### Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres werden die Daten direkt per Fernübertragung an das Finanzamt übermittelt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

**Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es besonders hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer/E-Mail mitteilen.**

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer/E-Mail

**Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.**

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen, und nehmen gleichzeitig von der Antragsstellung durch den jeweils anderen Elternteil Kenntnis.**

**Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben (Ausnahme: z.B. alleiniges Sorgerecht oder Alleinerziehend).**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Elternteils 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Elternteils 2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

### Anlagen (soweit für Sie zutreffend)

- Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“/„soziale Zwecke“
- Erklärung zum Einkommen
- Einkommensteuerbescheid
- Kirchensteuerbescheid
- Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Lohn-/Gehaltsbescheinigungen
- Einnahmenüberschussrechnung

- Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses
  - Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
  - Bescheinigung der Ausländerbehörde / Aufenthaltstitel
  - Nachweis über sonstige Leistungen
  - weitere Unterlagen
- \_\_\_\_\_

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n)

# Elternteil 1

## Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken <b>Z</b> und <b>N</b> ausfüllen
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken <b>Z</b> und <b>G</b> ausfüllen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken <b>Z</b> und <b>G</b> ausfüllen
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken <b>Z</b> und <b>G</b> ausfüllen
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubriken <b>Z</b> und <b>SO</b> ausfüllen
<b>Z</b>	<b>Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum</b>		siehe Infoblatt Seite 7
<p><b>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung und ein Einkommensverlust wegen Wehr- und Zivildienstzeiten führen zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes, bei Einkünften unter der Rubrik G allerdings nur auf Antrag.</b></p> <p>Mutterschaftsgeldbezug  <input type="checkbox"/> ja, vor Geburt dieses Kindes <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Elterngeldbezug für ein älteres Kind  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Aktenzeichen angeben ◀ _____ <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen ◀ <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Einkommensverlust wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweis beifügen ◀ <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p>			
<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>		siehe Infoblatt Seite 7
<p>Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en</p> <p>▶Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. Haben Sie Mutterschaftsgeld bezogen, sind stattdessen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist maßgeblich. ◀</p> <p>Bei zusätzlichen Einkünften: siehe Rubrik G.</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Einkommen- und ggf. Kirchensteuer- bzw. Steuervorauszahlungsbescheid beifügen ◀ <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)</p>			
<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>		siehe Infoblatt Seite 7, 8
<p>Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: _____</p> <p>Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid, falls noch nicht vorliegend Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (Ausnahme siehe Rubrik Z) beifügen ◀</p> <p>Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____</p> <p>Es wird beantragt, das Einkommen in Monaten, in denen die unter Rubrik <b>Z</b> bejahten Tatbestände vorliegen, zu überspringen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen; weitere notwendige Unterlagen werden ggf. nachgefordert ◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte letzten vorliegenden Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀</p>			
<p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte aktuellen Steuervorauszahlungsbescheid beifügen ◀ <span style="float:right"><input type="checkbox"/> nein</span></p>			
<p>Ich bin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit (z.B. beherrschender Gesellschafter einer GmbH)  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p>			

SO	Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀	siehe Infoblatt Seite 8
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

**Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes**  
 – im beantragten Zeitraum –  
 (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 6 des Antrages)  
 ▶Bitte immer mit ja oder nein beantworten!◀

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik <b>N</b> ausfüllen	
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik <b>G</b> ausfüllen	„Ja“ ist – unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung – immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen
	aus Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik <b>G</b> ausfüllen	
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik <b>G</b> ausfüllen	
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja → bitte Rubrik <b>SO</b> ausfüllen	

**N Nichtselbstständige Arbeit** siehe Infoblatt Seite 8

Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Es werden Einkünfte erzielt aus  
 Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden  
 einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en  
 ▶Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag◀

**G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft** siehe Infoblatt Seite 8

Voraussichtlicher Gewinn/Verlust (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich)

Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

▶Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung)◀  
 ▶Bei Arbeitszeitreduzierung bitte unter „Ergänzende Anmerkungen“ erläutern, wer Ihre entfallende Arbeit verrichtet, z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen)◀

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für den Zeitraum ▶vor◀ Geburt des Kindes – Rubrik G – geleistet wurden, werden auch für die Zeit ▶nach◀ Geburt des Kindes weiterhin entrichtet:  ja  nein

**SO Sonstige Einnahmen ▶Bitte Nachweise beifügen◀** siehe Infoblatt Seite 8

<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> beamten-/soldatenrechtliche Versorgungsbezüge	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> vergleichbare (auch private) Leistungen	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____

**Ergänzende Anmerkungen**

---



---



---

**Hinweise**

- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 6.
- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

**Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.**